

Rechtssache C-614/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Oktober 2021

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch
(Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch,
Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Oktober 2021

Kläger:

G

Beklagter:

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz
und Sicherheit, Niederlande)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Der Beklagte hat den Asylantrag des Klägers nicht geprüft, weil er davon ausgeht, dass Malta hierfür zuständig ist. Der Kläger setzt sich gegen diese Entscheidung zur Wehr, weil er bei einer Überstellung an Malta befürchtet, in eine Situation zu geraten, die sich nicht mit Art. 4 der Charta vereinbaren lässt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Die Rechtbank stellt nach Art. 267 AEUV Vorlagefragen über die Tragweite und den Zweck des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens im Rahmen der Überstellung des Antragstellers an den zuständigen Mitgliedstaat, wenn in diesem Mitgliedstaat gegen Grundrechte des Antragstellers und von Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen in Form von u. a. *Pushbacks* und Haft verstoßen wird. Auch stellt sich die Frage, über welche Beweismittel der

Antragsteller verfügt und welcher Beweismaßstab gilt, wenn dieser anführt, dass die Überstellung nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung zu untersagen ist.

Vorlagefragen

I Ist die Dublin-Verordnung angesichts ihrer Erwägungsgründe 3, 32 und 39 in Verbindung mit den Art. 1, 4, 6, 18, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen und anzuwenden, dass der Grundsatz des zwischenstaatlichen Vertrauens nicht teilbar ist, so dass schwerwiegende und systematische Verstöße gegen das Unionsrecht, die vom eventuell zuständigen Mitgliedstaat vor der Überstellung gegenüber Drittstaatsangehörigen begangen werden, die (noch) keine Dublin-Rückkehrer sind, der Überstellung an diesen Mitgliedstaat absolut entgegenstehen?

II Bei Verneinung dieser Frage: Ist Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung in Verbindung mit den Art. 1, 4, 6, 18, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass, wenn der zuständige Mitgliedstaat das Unionsrecht auf schwerwiegende und systematische Weise verletzt, der überstellende Mitgliedstaat den Grundsatz des zwischenstaatlichen Vertrauens nicht anwenden darf, sondern alle Zweifel beseitigen muss, dass der Antragsteller nach seiner Überstellung in eine Situation geraten wird, die Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widerspricht, bzw. glaubhaft machen muss, dass dies nicht geschehen wird?

III Mit welchen Beweismitteln kann der Antragsteller seine Argumente, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung seiner Überstellung entgegensteht, untermauern, und welcher Beweismaßstab ist dabei anzuwenden? Hat der überstellende Mitgliedstaat angesichts der Verweise auf den unionsrechtlichen Besitzstand in den Erwägungsgründen der Dublin-Verordnung eine Pflicht zur Zusammenarbeit oder eine Vergewisserungspflicht bzw. müssen bei schwerwiegenden und systematischen Grundrechtsverstößen gegenüber Drittstaatsangehörigen individuelle Garantien vom zuständigen Mitgliedstaat verlangt werden, dass die Grundrechte des Antragstellers nach seiner Überstellung (sehr wohl) beachtet werden? Fällt die Antwort auf diese Frage anders aus, wenn sich der Antragsteller in Beweisnot befindet, sofern er seine konsistenten und detaillierten Erklärungen nicht mit Dokumenten belegen kann, während dies angesichts der Art der Erklärungen nicht erwartet werden kann?

Angeführte unionsrechtliche und internationale Vorschriften

Art. 1 und 33 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden: Genfer Konvention)

Art. 1, 4, 6, 18, 19, 47, 51 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Erwägungsgründe 3, 19, 32 und 39 sowie Art. 3 bis 5 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden: Dublin-Verordnung)

Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU

Urteil vom 19. März 2019, Jawo (C-163/17, EU:C:2019:218, Rn. 78-92)

Urteil vom 16. Februar 2017, C. K. u. a. (C-578/16 PPU, EU:C:2017:127, Rn. 59, 63-65, 75 und 76)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 19. Juni 2019 beantragte der Kläger Asyl in Malta. Nach seiner Ankunft in diesem Mitgliedstaat verbrachte er drei Monate in Haft und vier Monate in einem Flüchtlingslager. Nach einem Krankenhausaufenthalt aufgrund eines schweren Arbeitsunfalls wurde ihm gesagt, dass er das Flüchtlingslager verlassen müsse. Trotz seiner gesundheitlichen Probleme musste er arbeiten, weil er keine Hilfe mehr bekam. Als er Malta am 5. Dezember 2020 verließ, war er noch nicht zu den Gründen für die Stellung seines Asylantrags angehört worden.
- 2 Am 12. Januar 2021 reiste er in die Niederlande ein und beantragte dort Asyl. Der Beklagte ist der Ansicht, dass Malta für die Prüfung dieses Antrags zuständig sei, und entschied aus diesem Grund mit Bescheid vom 22. März 2021, den Asylantrag des Klägers nicht zu prüfen. Bereits am 9. Februar 2021 war eine Vereinbarung zwischen Malta und den Niederlanden über die Anerkennung der Zuständigkeit getroffen worden.
- 3 Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid vom 22. März 2021 Klage und beantragte außerdem beim Voorzieningenrechter (für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständiger Richter) den Erlass einer Maßnahme des vorläufigen Rechtsschutzes. Dieser Richter erließ die beantragte Maßnahme am 2. April 2021 und ordnete an, dass die Überstellung des Klägers an Malta untersagt ist, solange keine Entscheidung über die Klage ergangen ist.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Der Kläger befürchtet, dass seine Grundrechte nach seiner Überstellung an Malta missachtet werden. Er untermauert dies mit Eigenerklärungen, Beweismaterial im Zusammenhang mit seinem Unfall und landesspezifischen Informationen über die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen in Malta.
- 5 Der Beklagte ist der Auffassung, dass aufgrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens (in den Fragen zwischenstaatliches Vertrauen genannt) davon ausgegangen werden könne, dass die Grundrechte des Klägers nach seiner Überstellung an Malta nicht missachtet würden. Der Kläger habe seine Erklärungen über seine Aufnahme in Malta nicht mit Dokumenten belegt. In

Erwiderung auf die Erklärung des Klägers, dass er noch nicht angehört und noch keine Entscheidung über seinen Asylantrag getroffen worden sei, verweist der Beklagte auf die Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit.

- 6 Ferner macht der Beklagte geltend, dass der von ihm erlassene Bescheid der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) nicht widerspreche und dass kein Anlass dafür bestehe, die Prüfung des Asylantrags nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung von Malta zu übernehmen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Die Rechtbank zieht in Erwägung, dass bei der Durchführung der Dublin-Verordnung der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens gilt und davon ausgegangen werden darf, dass der Antragsteller nach seiner Überstellung nicht in eine Situation gerät, die Art. 4 der Charta widerspricht. Wenn der Antragsteller das Gegenteil behauptet, muss er dies auch beweisen.
- 8 Die Prüfung gemäß Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung beschränkt sich auf die Situation nach der Überstellung, insbesondere auf die Aufnahme und die Lebensverhältnisse sowie die Qualität des Asylverfahrens im zuständigen Mitgliedstaat, wobei diese auch beinhaltet, dass der Ausländer gegebenenfalls einen Rechtsbehelf einlegen kann.
- 9 In Verfahren über Überstellungsentscheidungen im Sinne der Dublin-Verordnung sieht sich die Rechtbank immer öfter mit der Rechtsfrage konfrontiert, ob der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens anzuwenden ist, wenn offenkundige Verstöße gegen Grundrechte im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten bzw. durch verschiedene Mitgliedstaaten begangen werden. So gibt es eine Vielzahl von Meldungen über *Pushbacks* und werden Vereinbarungen mit Drittstaaten getroffen, um die Einreise in die Union zu verhindern (*Pullbacks*).
- 10 Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten die Genfer Konvention, die Europäische Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) und die Charta beachten. Das darin vorgesehene *Refoulement*-Verbot, das nach Ansicht des EGMR eine Einzelfallprüfung der Asylgründe voraussetzt, verliert jedoch jede Bedeutung, wenn es Drittstaatsangehörigen tatsächlich unmöglich gemacht wird, das Hoheitsgebiet der Union zu betreten, um internationalen Schutz zu beantragen.
- 11 Die Rechtbank leitet aus dem Urteil *Jawo* ab, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beinhaltet, dass die Mitgliedstaaten jederzeit alle Grundrechte beachten und deren Einhaltung gegenüber jeder Person gewährleisten.
- 12 Durch *Push*- und *Pullbacks* werden die Wirksamkeit der Dublin-Verordnung und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens allerdings untergraben. Asylbewerber werden mit dem Risiko der Zurückweisung konfrontiert und davon abgehalten, in

bestimmten Mitgliedstaaten Schutz zu beantragen. Das wiederum erhöht den Druck auf die Asyl- und Aufnahmekapazitäten anderer Mitgliedstaaten.

- 13 Die entscheidende Behörde darf aufgrund des vorgenannten Grundsatzes davon ausgehen, dass die Grundrechte des Antragstellers nach seiner Überstellung nicht verletzt werden. Wenn er jedoch vor Gericht glaubhaft macht, dass im zuständigen Mitgliedstaat und durch diesen systematische Verstöße gegen seine Grundrechte und/oder gegen Grundrechte von Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen begangen werden, stellt sich die Frage, ob die Überstellung in dieser Situation absolut verboten werden muss und/oder bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ohne Weiteres zugrunde gelegt werden kann.
- 14 Nach Überzeugung der Rechtbank finden in Malta *Pushbacks* in großem Umfang statt und gibt es dort strukturelle Defizite im Rahmen der Aufnahmekapazitäten und der Qualität der Aufnahme. Auch werden Migranten systematisch und unter besonders schlechten Bedingungen in Haft gehalten. Außerdem ist das Verfahren, um gegen die Haft vorzugehen, mit Mängeln behaftet, weil der Zugang zu den Gerichten und zu rechtlicher Beratung nicht gewährleistet ist. Die Grundrechte werden nicht nur an der Außengrenze, sondern auch nach der Einreise verletzt. Anders als andere Mitgliedstaaten bestreitet Malta im Übrigen nicht, dass es seinen internationalen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.
- 15 Nach Auffassung der Rechtbank stellen *Pushbacks* einen Verstoß gegen die Art. 1, 4, 18 und 19 der Charta dar. Auch hat der EGMR mehrfach entschieden, dass die Weise, wie Malta Asylbewerber in Haft hält, Art. 5 EMRK verletzt.
- 16 Der Rechtbank stellt sich jetzt die Frage, welche Tragweite der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens hat, und sie möchte wissen, ob dieser in der Form teilbar ist, dass danach gefragt wird, wo und in welchem Zeitraum Verstöße gegen die Charta stattfinden, auf welche Grundrechte sich dies bezieht und inwiefern die Haltung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung ist.
- 17 Weder die Charta noch die EMRK sehen eine Rangordnung hinsichtlich aller Grundrechte vor. Die Rechtbank geht daher davon aus, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens verlangt, dass alle Grundrechte immer und im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten beachtet werden und nicht nur in Bezug auf Asylbewerber, die in den Mitgliedstaat zurückkehren, der für die Prüfung ihres Asylantrags zuständig ist.
- 18 Falls der Gerichtshof das Unionsrecht dahin auslegt, dass nur das Risiko eines Verstoßes gegen Art. 4 der Charta für den betreffenden Antragsteller zu prüfen ist, gelangt die Rechtbank zu der Schlussfolgerung, dass der Gerichtshof den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens damit für teilbar erachtet. Die Rechtbank ersucht den Gerichtshof in diesem Fall, zu verdeutlichen, welche Rechtsgrundlage dabei zur Anwendung gelangt.

- 19 Die zentrale Rechtsfrage ist, ob die Gerichte den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in das Vertrauen vor der Überstellung und das Vertrauen nach der Überstellung sowie in das Vertrauen bezüglich der spezifischen Situation eines zurückkehrenden Asylbewerbers und das Vertrauen in die Achtung aller Grundrechte gegenüber allen Drittstaatsangehörigen durch den zuständigen Mitgliedstaat aufteilen müssen.
- 20 Eine Entscheidung wird auf „Vertrauen“ gestützt, wenn es um Erwartungen hinsichtlich künftiger Ereignisse geht. Steht tatsächlich fest, dass der zuständige Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen zur Achtung der Grundrechte nicht nachkommt, stellt sich die Frage, worauf dieses Vertrauen dann beruht.
- 21 Die erste Frage ist, ob im Rahmen der Feststellung, dass der zuständige Mitgliedstaat mehrere Grundrechte gegenüber Drittstaatsangehörigen schwerwiegend und systematisch verletzt, die Überstellung an diesen Mitgliedstaat bereits aus diesem Grund verboten werden muss. Bei Verneinung dieser Frage stellt sich sodann die Frage, ob das gegenseitige Vertrauen bei der Prüfung, ob eine Situation im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung vorliegt, noch den Ausgangspunkt bilden muss.
- 22 Die Rechtbank möchte wissen, ob die Wendung „Behandlung in den Mitgliedstaaten“, die der Gerichtshof in Rn. 82 des Urteils Jawo verwendet, als „in den Mitgliedstaaten und/oder durch diese“ zu verstehen ist. Wenn diese Wendung eng wie „in“ im Sinne von „im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats“ auszulegen ist, nimmt das den Art. 18 und 19 der Charta und Art. 3 Abs. 1 der Dublin-Verordnung ihre Bedeutung. Werden Asylbewerber vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ferngehalten, kann nämlich kein Verstoß „IN“ den Mitgliedstaaten begangen werden.
- 23 Der 32. Erwägungsgrund der Dublin-Verordnung scheint darauf hinzudeuten, dass die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte entsteht, sobald ein Asylbewerber (der Gerichtsbarkeit bzw.) dem Einfluss der Mitgliedstaaten unterliegt, und nicht erst, nachdem er in die Union tatsächlich eingereist ist. Eine andere Auslegung beeinträchtigt die praktische Wirksamkeit der Charta und von Art. 3 Abs. 1 der Dublin-Verordnung, weil sich ein Mitgliedstaat dann nämlich seiner Zuständigkeit für den Drittstaatsangehörigen entziehen kann, indem er seine Einreise faktisch verhindert.
- 24 Darüber hinaus kann Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung der Überstellung entgegenstehen. Bei Anwendung dieser Bestimmung muss geprüft werden, in welcher Situation sich der Antragsteller nach seiner Überstellung befinden wird. Nach Rn. 82 des Urteils Jawo, der dem 32. Erwägungsgrund der Dublin-Verordnung entspricht, muss „die Behandlung von Personen“, die internationalen Schutz beantragen, u. a. die Anforderungen der Charta und der EMRK erfüllen. Die Tragweite des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens und der Zeitraum, in dem die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen müssen,

beschränken sich daher auch offenbar weder auf den Zeitraum nach der Überstellung noch bloß auf die Wahrung von Art. 4 der Charta.

- 25 Die Rechtbank möchte vom Gerichtshof wissen, wie eng Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung auszulegen ist und ob nur die Wahrung von Art. 4 der Charta oder aber aller Grundrechte berücksichtigt werden muss.
- 26 Außerdem ersucht die Rechtbank um Verdeutlichung hinsichtlich der Frage, ob das Ausmaß des Risikos eines Verstoßes gegen Grundrechte nach der Überstellung auch durch vor der Überstellung gegenüber dem Antragsteller oder Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen begangene Verstöße beeinflusst wird. Anders als die Richtlinie 2011/95 enthält die Dublin-Verordnung nämlich keine Bestimmung, nach der eine frühere Verfolgung eindeutig dafür spricht, dass die Befürchtung des Antragstellers begründet ist.
- 27 Vorliegend wurde die Überstellungsentscheidung erlassen, nachdem eine Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit getroffen worden war. Damit wird nach der niederländischen Rechtspraxis die Garantie erlangt, dass es nicht zu einer Verletzung von Art. 4 der Charta kommen wird. Der Rechtbank stellt sich die Frage, ob dies auch in einer Situation wie der in Malta gilt.
- 28 Die angeführte niederländische Auslegung dieser Vereinbarung führt dazu, dass ihr Inhalt und ihre Tragweite weiter reichen, als der Unionsgesetzgeber in Art. 18 der Dublin-Verordnung gewollt hat. Diese Bestimmung garantiert nämlich die Aufnahme oder Wiederaufnahme, jedoch nicht die Prüfung des Asylantrags. Die Rechtbank ersucht den Gerichtshof daher auch um Verdeutlichung der Tragweite der Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit.
- 29 Außerdem stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Haltung des zuständigen Mitgliedstaats hat. Der Gerichtshof hat dazu in Rn. 92 des Urteils Jawo ausgeführt, dass im Fall der Gleichgültigkeit der Behörden die Defizite, die der Überstellung entgegenstehen, eine „besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit“ erreichen müssen. Es kommt dann die Frage auf, ob diese Schwelle niedriger ist, wenn die Behörden nicht gleichgültig sind. Für einen Asylbewerber ist es gleichwohl von geringer Bedeutung, ob die Verletzung seiner Grundrechte auf der Gleichgültigkeit oder der Ohnmacht des zuständigen Mitgliedstaats beruht. Auch können ein hoher Zustrom von Drittstaatsangehörigen und damit verbundene praktische Probleme aus rechtlicher Sicht nur schwer eine Rechtfertigung dafür darstellen, die unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Grundrechte nicht mehr zu erfüllen.
- 30 Die Fragen der Rechtbank betreffen anders als die in den Rechtssachen C-254/21, C-228/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21 eine Situation, in der der eventuell zuständige Mitgliedstaat vor einer Überstellung erhebliche Defizite hinsichtlich seiner unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Wahrung der Grundrechte aufweist und daher nicht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben handelt, sondern diese verletzt. Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf die Problemstellung, ob die

Überstellung absolut verboten werden muss, und hilfsweise darauf, ob der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats unangewendet zu lassen ist, wenn vor der Überstellung begangene Verstöße gegen Grundrechte oder gegenüber Drittstaatsangehörigen im Allgemeinen gegeben sind.

- 31 Ist die Überstellung nicht bereits unter den genannten Umständen ausgeschlossen, stellt sich als Nächstes die Frage, ob sich der Mitgliedstaat, der den Antragsteller überstellen möchte, dann entweder auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens berufen kann oder gemäß dem Unionsrecht selbst jeden Zweifel ausräumen muss, dass Art. 4 der Charta nach der Überstellung verletzt werden wird, oder aber glaubhaft machen muss, dass dies nicht geschehen wird.
- 32 Unter Verweis auf das Urteil vom 16. Februar 2017, C. K. u. a. (C-578/16 PPU, EU:C:2017:127), möchte die Rechtbank vom Gerichtshof wissen, ob es für den Fall, dass ein Antragsteller objektive Beweise über vor der Überstellung begangene ernsthafte Grundrechtsverstöße vorlegt, dem überstellenden Mitgliedstaat obliegt, auszuschließen, dass mit dieser Überstellung die tatsächliche Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 4 der Charta verbunden ist, und folglich alle ernsthaften Zweifel zu beseitigen, ob die durch die Charta garantierten Grundrechte nach der Überstellung beachtet werden.
- 33 Die Umkehr der Beweislast entspricht den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten dieser Beweislast einfacher nachkommen als der Antragsteller. Die Vereinbarung über die Anerkennung der Zuständigkeit dient bereits als Garantie, dass der zuständige Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus Art. 18 der Dublin-Verordnung nachkommt. Ergänzend dazu könnten ausdrückliche Garantien bezüglich u. a. der Aufnahme nach der Überstellung angefordert werden und könnte geprüft werden, inwiefern diese Garantien eingehalten werden.
- 34 Sollte der Gerichtshof das Unionsrecht dahin auslegen, dass der überstellende Mitgliedstaat unabhängig von früheren Verstößen gegen andere Grundrechte als Art. 4 der Charta nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens keine nähere Begründungs- und Prüfungspflicht hat, stellt sich die Frage, wie der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung der Überstellung entgegensteht.
- 35 Auch möchte die Rechtbank wissen, welche Anforderungen und welcher Maßstab für die Beweise gelten müssen, die der Antragsteller zur Untermauerung seiner Befürchtung vorlegt, dass er nach seiner Überstellung in eine Situation geraten wird, die sich nicht mit Art. 4 der Charta vereinbaren lässt. In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 sind nämlich keine Beweismittel hinsichtlich der Anwendung von Art. 3 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 der Dublin-Verordnung angeführt.

- 36 Angesichts des Ausgangspunkts der Dublin-Verordnung, dass, sofern keine Ausnahme vorliegt, ein persönliches Gespräch geführt wird, um zu bestimmen, welcher Mitgliedstaat zuständig ist, müsste die Erklärung des Antragstellers zu seinen Erfahrungen im zuständigen Mitgliedstaat von Bedeutung sein. Diese Erklärung kann nämlich Anhaltspunkte dafür enthalten, dass die Überstellung nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung verboten werden muss, oder dass der Mitgliedstaat, der bestimmen muss, welcher Mitgliedstaat zuständig ist, die Prüfung des Asylantrags übernimmt.
- 37 Sollte diese Auslegung richtig sein, bedeutet das, dass die Erklärung des Antragstellers auf ihre Glaubhaftigkeit geprüft werden muss. Der Gerichtshof wird ersucht, dies zu verdeutlichen und mitzuteilen, welche Anforderungen an den Antragsteller gestellt werden dürfen. Diese Anforderungen dürfen nach Ansicht der Rechtbank jedoch nicht so hoch sein, dass er sie unmöglich erfüllen kann.
- 38 Im Übrigen kann der Antragsteller keine Garantien vom zuständigen Mitgliedstaat verlangen. Das Prinzip, dass sich der Antragsteller bei einem Verstoß gegen seine Grundrechte nach der Überstellung an die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats wenden muss, impliziert, dass es zuerst zu diesem Verstoß kommen muss, auch wenn die früheren Grundrechtsverstöße dem überstellenden Mitgliedstaat bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.
- 39 In Dublin-Verfahren liegen den früheren Erfahrungen der Asylbewerber oft „negative Sachverhalte“ zugrunde, wie die Verhinderung eines Zugangs zum Verfahren oder zur Aufnahme. Es ist besonders schwierig, diese Art von Verletzungen zu beweisen, umso mehr, als diesbezüglich in der Regel keine Dokumente ausgestellt werden. Es muss daher auch verdeutlicht werden, mit welchen Beweismitteln der Antragsteller seine Behauptung, dass Art. 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung der Überstellung entgegensteht, untermauern kann sowie welche Anforderungen und welcher Beweismaßstab für die Erklärungen gelten, die der Antragsteller selbst abgibt.
- 40 Auch ist zu klären, ob die Mitgliedstaaten eine Pflicht zur Zusammenarbeit haben, die mit der in Art. 4 der Richtlinie 2011/95 vorgesehenen vergleichbar ist, und ob der überstellende Mitgliedstaat in einer Situation wie der in Malta vorliegenden die Beweislage des Antragstellers ausgleichen muss, um zu verhindern, dass seine Grundrechte nach der Überstellung verletzt werden.
- 41 Angesichts der großen Zahl vergleichbarer Rechtssachen, deren Bearbeitung nicht bis zur Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden kann, ersucht die Rechtbank, diese Rechtssache nach Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs dem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen.